

Die seelsorgerliche Betreuung der Einwohner von Gutach-Turm vor der Reformation

Ansgar Barth

Ein bemerkenswerter Eintrag im „Geistl. Verwaltung Lagerbuch, den Staab Guttach betreffend, de Anno 1716“¹ erhellt die seelsorgerliche Versorgung der Einwohner von Gutach-Turm in der Zeit vor der Reformation.

„Zu wissen, daß vor alters, im währendem Pabstthum, unter dem Thurnberg², ein Sondere Capellen gewessen, darein ist wochentlich ein Münch auß dem Klösterlen ob Haußen³, Barfüßer Ordens, herauf kommen, und hat in ermeltem Capellen eine Meß gelesen.

Wann auch eine Manns- oder Weibspersohn in den Höfen zum Thurn tödlich krankh worden — unangesehen, daß die alle samtlich in die Pfarr in der Guttach gehörig gewessen, und noch sind — hat die Krankhen ein Münch aus ermeltem Klösterlen mit den Sacramenten versehen, aber die abgestorbenen Persohnen sind in den Kirchhof in der Guttach geführt und mit Päbstischer Ceremonien zur Erden bestätigt worden.

So hat mann auch die Neugebohrene Kindlein in den Höfen zum Thurn hinab in das ermelt Klösterlen getragen und getauft.

Für solche gehabte Mühe hat ein Pfarrherr in der Guttach dem Münch von seinem gesetzten Gelt für den Heuzehenden Ein und Zwanzig batzen, Vier Pfennig Rappen, einzunehmen verordnet.

Als aber vor Jahren die Herrschaft Haußen, Küntzinger Thals, mit dem Heyligen Evangelion erleucht und die Kirchen wie im Fürstenthum Württemberg reformirt worden⁴, ist daß Klösterlen zerstöht und abgegangen.

Derowegen ein Pfarrer in der Guttach, seine Pfarr Kinder zum Thurn, mit alen Pfarrlichen Rechten wieder versehen, dargegen sein gehörig Heugellt, für den Heuzehenden⁵, auf amtlichen Befehls Joßen München von Roßenbergs⁶ seel., beede Herrschaften Obervogten, der Pfarrherr in der Guttach selbst wieder eingezogen hat.“

Um 1700 „begehrten die Fürstenbergische“, die Bewohner zu Gutach-Turm sollten „dem Klösterlen ein Gült“ entrichten. Der Wolfacher Oberamtman Johann Brantz verklagte die „Bauren zum Thurn vor Vogt und Gericht in der Guttach“, aber es wurde „alles aberkannt“. Auch ein Appell an das württembergische Hofgericht blieb erfolglos, „derowegen der Guttacher Pfarrherr diß Heugellt noch einzeucht.“